

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird
(Gemeindewahlordnungsnovelle 1994)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben."

2. § 20 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in die Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Stichtag (§ 3) das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Vorblatt

Problem: Diskrepanz zwischen dem aktiven Wahlalter in der Gemeindewahlordnung 1992 und der Nationalrats-Wahlordnung 1992

Ziel: Beseitigung dieses Unterschiedes

Lösung: Novellierung der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992

Alternativen: Beibehaltung der geltenden Rechtslage

Kosten: Durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind keine Mehrkosten zu erwarten.

EU-(EWR-)Konformität: gegeben

Erläuterungen

§ 21 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl.Nr. 471, sieht als aktives Wahlalter für die Wahl zum Nationalrat die Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Die derzeit geltende Fassung des § 16 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1992 normiert als aktives Wahlalter für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters das 19. Lebensjahr.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle der Gemeindewahlordnung 1992 soll nun eine - durch Art. 117 Abs. 2 B-VG i.d.F. der (soweit sie hier von Belang ist, am 9. Juli 1994 in Kraft getretenen) B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 im übrigen (mittelbar) gebotene - Angleichung des aktiven Wahlalters für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeindewahlordnung 1992 an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 erfolgen. Dazu ist es erforderlich, § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend zu ändern.

Ergänzend sei auf die durch die eben erwähnte B-VG-Novelle hinsichtlich des ordentlichen Wohnsitzes geschaffene neue Rechtslage hingewiesen:

Art. 117 Abs. 2 erster Satz B-VG i.d.F. dieser Novelle (dieser Satz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft) bestimmt, daß die Wahlen in den Gemeinderat aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger stattfinden, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind.

Gemäß Art. 151 Abs. 9 B-VG i.d.F. dieser Novelle wird in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird.

Solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz.

Die (vorläufige) Beibehaltung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" in der Gemeindewahlordnung 1992 ist mithin bis 31. Dezember 1995 verfassungsrechtlich gedeckt. Eine Änderung in "Hauptwohnsitz" bzw. "Wohnsitz" erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt zudem deshalb als unzweckmäßig, da in absehbarer Zeit eine Neuregelung des EU-Kommunalwahlrechts zu erwarten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte somit diesbezüglich die geltende Rechtslage aufrecht bleiben.